

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anträge auf Genehmigung für den Cannabisanbau durch nicht gewerbliche Cannabis-Anbauvereinigungen

Im Rahmen der Teillegalisierung von Cannabis besteht seit dem 1. Juli 2024 die Möglichkeit, dass nicht gewerbliche Cannabis-Anbauvereinigungen Anträge auf Genehmigung für den Cannabisanbau stellen. In mehreren Bundesländern wurden bereits erste Erfahrungen mit dem Genehmigungsverfahren gemacht, wobei teilweise erhebliche Hürden und Verzögerungen im Prozess gemeldet wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für eine nicht gewerbliche Cannabis-Anbauvereinigung wurden seit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes wo in Mecklenburg-Vorpommern eingereicht (bitte das Datum und den Ort tabellarisch auflühren)?
 - a) Wie viele dieser Anträge wurden bisher positiv beschieden (bitte einzeln mit dem Ort auflühren)?
 - b) Wie viele Anträge wurden bislang abgelehnt (bitte einzeln mit dem Ort auflühren)?
 - c) Welche Gründe führten zur Ablehnung von Anträgen (bitte einzeln mit dem Ort auflühren)?

2. Welche Voraussetzungen müssen Anbauvereinigungen erfüllen, um eine Lizenz zu bekommen?
Welche spezifischen bauordnungs- und baunutzungsrechtlichen Anforderungen müssen die Gebäude oder baulichen Anlagen, in denen die Anbauvereinigungen den Cannabisanbau betreiben, erfüllen?

3. Nach § 12 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, b des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist es grundsätzlich zulässig, dass zwei oder mehrere Anbauvereinigungen auf einem gemeinsamen Grundstück autarke Anbausysteme betreiben, sofern diese räumlich voneinander getrennt und nur für die jeweiligen Mitglieder einer Anbauvereinigung zugänglich sind. Gibt es in Mecklenburg-Vorpommern bereits konkrete Verwaltungsentscheidungen zu solchen Szenarien?
Wenn ja, welche Bedingungen und Auflagen mussten dabei erfüllt werden?
4. Wie werden Anbauvereinigungen auch nach Erteilung der Lizenz überprüft?

Hannes Damm, MdL